

Kleine Anfrage

des Abg. Christoph Bayer SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Die Anerkennung des Realschulabschlusses nach erfolgreicher Berufsausbildung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen sind für Auszubildende erforderlich, damit sie nach einer erfolgreichen Berufsausbildung im Sinne einer Äquivalenzregelung die Anerkennung eines Realschulabschlusses erhalten können?
2. Sind die Schulämter und Beruflichen Schulen über die Verwaltungsvorschrift „Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen“ vom 7. Dezember 2001 zuverlässig unterrichtet und wie wird ggf. sichergestellt, dass die Schulämter und Beruflichen Schulen dementsprechend informieren und handeln?

10.09.2012

Bayer SPD

Begründung

Viele Jugendliche verlassen sich auf die Information der Schulen, dass nur die bekannte 2,5 Durchschnittsnoten-Regelung gilt, um nach einer erfolgreichen Berufsausbildung die Möglichkeit der äquivalenten Anerkennung des Realschulabschlusses zu beantragen. Sie versäumen damit die Chance, sich einen höheren Bildungsstand bestätigen zu lassen.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. September 2012 Nr. 41-6620.520/264/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen sind für Auszubildende erforderlich, damit sie nach einer erfolgreichen Berufsausbildung im Sinne einer Äquivalenzregelung die Anerkennung eines Realschulabschlusses erhalten können?

Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann im Zusammenhang mit einer mit Erfolg durchlaufenen Berufsausbildung auf zwei Wegen erworben werden (Abschnitte B. II. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 10. März 2012, Kultus und Unterricht S. 97 f., zuvor Abschnitt B. I. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 7. Dezember 2001, Kultus und Unterricht S. 185):

- a) Entsprechend der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in seiner jeweils geltenden Fassung – wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben, wenn
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde,
 - der Durchschnitt aus den bestehensrelevanten Noten des Abschlusszeugnisses der Berufsschule mindestens 3,0 beträgt und
 - mindestens mit „ausreichend“ bewertete Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses nachgewiesen werden.
- b) Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand wird ferner dann zuerkannt, wenn zwar die unter a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, jedoch ein Durchschnitt von mindestens 2,5 aus dem Durchschnitt
- des Zeugnisses über den Hauptschulabschluss,
 - des Berufsschulabschlusszeugnisses und
 - des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem mindestens dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf
- erreicht wird. Die verschiedenen Zeugnisse werden hierbei gleich gewichtet.

Bei schulischen Berufsausbildungen werden diese Regeln im Grundsatz entsprechend angewandt. Dabei tritt an die Stelle des Zeugnisses über den Berufsschulabschluss und das Zeugnis über den Abschluss der Berufsausbildung das Abschlusszeugnis über den schulischen Ausbildungsgang, der den Berufsabschluss vermittelt.

2. Sind die Schulämter und Beruflichen Schulen über die Verwaltungsvorschrift „Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand an beruflichen Schulen“ vom 7. Dezember 2001 zuverlässig unterrichtet und wie wird ggf. sichergestellt, dass die Schulämter und Beruflichen Schulen dementsprechend informieren und handeln?

Die unter 1 genannten Verwaltungsvorschriften wurden jeweils im Amtsblatt des Kultusministeriums „Kultus und Unterricht“ veröffentlicht. Das Kultusministerium geht davon aus, dass die Staatlichen Schulämter und die beruflichen Schulen das Amtsblatt pflichtgemäß zur Kenntnis nehmen.

Warminski-Leitheußer

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport